

§ 24 LGFG

LGFG - Landesgesundheitsfondsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Vorsitz der Landes-Zielsteuerungskommission

1. (1) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führen das für das Krankenanstaltenrecht zuständige Mitglied der Landesregierung und die vorsitzende Person des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse gemeinsam.
2. (2) Den vorsitzenden Personen obliegt es gemeinsam, mindestens zweimal jährlich zu den Sitzungen einzuladen.

*) Fassung LGBl.Nr. 39/2018, 24/2020, 9/2025

In Kraft seit 25.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at